Zum Bayerischen
Landtage
1831.

Von

Dr. v. Hornthal,
königl. oberstem Justizrathe zu Bamberg.

№ 12.

Nachträge zur Darstellung der Finanz-Verhältnisse ꝛc., insbesondere Wünsche und Anträge in Betreff des Budgets für die dritte Finanzperiode.

(Erste Hälfte.)

Nürnberg
bei Riegel und Wießner.
1831.

Bamberg den 14. Juni 1831.

An
die bayerische Ständeversammlung, Kammer der Abgeordneten zu München.

Wunsch und gehorsamste Bitte von Seite des obersten Justizrathes Dr. v. Hornthal zu Bamberg

Erleichterung der Volkslasten betreffend, insbesondere durch Minderbedarf für den Etat der Staatsschuldentilgungsanstalt im Betrage von 910,000 fl. jährlich.

Hohe Versammlung!

In einer gehorsamsten Darstellung vom 24. Mai d. J. war ich bemühet, über die finanziellen Verhältnisse Bayerns, dann bezüglich auf die, bei dem für die dritte Finanzperiode zu gebenden Finanzgesetze, herbeizuführenden Volkserleichterungen, mich zu äußern.

Grundsätze, nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten, als vollbegründet und zu beobachten, schickte ich voraus; aus den öffentlichen Verhandlungen, aus den Protokollen der Kammer der Abgeordneten, gab

ich die Geschichte der Budgets für die erste und zweite Finanzperiode. Wie von Seite der Staatsregierung, des Finanzministeriums, bezüglich hierauf, zu Werke gegangen — wie die Stände des Reichs sich dabei verhielten — welche Rechnungs-Vorlagen von der einen Seite, welche Prüfung von der anderen, statt fand, und die nachtheiligen Resultate hievon, all dieses beurkundete ich aus Akten, Berichten, Kammer-Protokollen.

Den Nothstand des Landes, wie er seit geraumer Zeit bestand, dessen Wachsthum, und wie er jetzt im hohen Grade allenthalben sichtbar ist, schilderte ich mit lebhaften, aber treuen Farben — auch wie er, selbst von den Ministern, anerkannt ist.

Mittel und Wege zur Abhülfe, zur Erleichterung, brachte ich in Vorschlag, und dies im Allgemeinen.

Ich erlaube mir nun,

auf einzelne Gegenstände, auf einzelne Positionen im Staatshaushalte, in dem für die dritte Finanzperiode in Antrag gebrachten Budget,

mein Augenmerk zu richten, und, was mir zur Volkserleichterung, zur zweckmäßigen Ersparung, zur Minderung der Staatsausgaben, dadurch zur Minderung der Volkslasten, nützlich und ausführbar zu seyn

scheint, der Hohen Versammlung vorzutragen, der einsichtsvollsten Prüfung zu unterstellen.

I.

Die erste Position in den Staatsausgaben ist die Deckung des Bedarfs der Staatsschulden-Tilgungsanstalt im Königreiche.

Es ist, meines Ermessens, vor allem nothwendig, das Staatsschuldenwesen, wie es im Jahre 1819 den Ständen des Reichs das erstemal, seit der Wiedergeburt landständischer Verfassung, zur Kenntniß gebracht wurde, wie es sich hierauf von Zeit zu Zeit gestaltet, und die jetzige Ausbildung erlangt hat, in das Auge zu fassen.

In der 19ten öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 20. März 1819 erstattete der Finanzminister über die Verhältnisse der bayerischen Staatsschuld, über künftige Einrichtung der Tilgungs-Anstalt, Vortrag *).

Es war allerdings wünschenswerth, man war zur Erwartung berechtigt, daß in dieser höchst wichtigen National-Angelegenheit der wahre Zustand mit

---

*) M. s. Verh. d. K. d. Abg. vom Jahre 1819. Bd. II. S. 409 — 432.

dem höchsten Grade der Klarheit vorgelegt, dadurch die Volksvertretung in den Stand setzen würde, um über Alles, was darauf Bezug hatte, mit innigster Ueberzeugung prüfen, urtheilen und beschliessen zu können; dieser Erwartung aber ward nicht entsprochen.

In der allgemeinen Darstellung der finanziellen Lage des Reichs, dann in dem oben bezeichneten Vortrage vom 20. März 1819, wurde der Betrag der Landesschulden auf verschiedene, zum Theile widersprechende Weise in Ansatz gebracht. Der Beweis hierüber ist in den Landtags-Verhandlungen 1819 selbst enthalten *).

II.

Der zur Prüfung, zur vorbereitenden Behandlung, gebildete vierte Ausschuß, mit ihm, nach erstattetem Vortrage, die Kammer der Abgeordneten, fand es nothwendig, unerläßlich, den reinen Zustand, den wahren Betrag der Staatsschuld vor allem zu wissen, dann erst die wahre Gesamtschuld des Reichs, nach erlangter klarer Einsicht und Ueberzeugung, im Namen der Nation anzuerkennen, zur Zahlung zu übernehmen, unter Gewähr-

*) Verh. d. K. d. Abg. v. 1819. Bd. IV. S. 317, 318.

leistung der Nation zu stellen; deswegen nahm der Ausschuß genaue Prüfung vor.

Durch solche genaue, gewissenhafte Prüfung aller vom Finanzministerium geschehenen Vorlagen, stellte sich der wahre Bestand der Staatsschuld folgendermaßen dar:

Hauptsumme. . . . 90,020,667 fl. 35 kr.

Rückständige Zinsen 2,870,428 fl. 29 kr.

Nach so erzieltem Resultate mußte die Frage entstehen:

wie hoch erstreckt sich der Bedarf für die jährliche Zinsentrichtung?

Aus den ministeriellen Akten, Vorlagen und Berechnungen, und zwar im höchstmöglichen Anschlage, ward der jährliche Zinsbetrag berechnet, mit

3,746,822 fl. 57 kr. *)

Den Inhalt der, vom vierten Ausschusse im Jahre 1819 erstatteten Berichte, die über die so hochwichtige Nationalangelegenheit in der Kammer gehaltenen Reden, überhaupt die damals stattgefundenen Diskussionen, übergehe ich, da sie auf den jetzigen Stand der Sache wesentlichen Einfluß nicht haben, in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in jedem Falle in ihrem ganzen Umfange anzutreffen sind.

---

*) Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1819. Bd. XI. S. 114.

III.

In der 47sten Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 28. Juni 1819 erfolgte über den vom Finanzministerium vorgelegten Gesetzes-Entwurf über das Staatsschuldenwesen, Abstimmung; das Resultat war:

a) daß dem von gedachtem Ministerium vorgelegten Entwurfe nach seinem vollen Inhalte die Zustimmung verweigert wurde;

b) die Kammer der Abgeordneten übernahm die Gewährleistung für die gesammte Staatsschuld, so, wie solche von dem Finanzministerium der Kammer vorgelegt, und der Verwaltung der Staatsschulden-Tilgungsanstalt zugewiesen war, nicht unbedingt, sondern

c) unter der Voraussetzung, daß über die gesammten Schuldgattungen die Rechnungen für das Jahr 18$^{17}/_{18}$, wenn sie vom königl. obersten Rechnungshofe revidirt und anerkannt seyn würden, den Kommissarien der Ständeversammlung zur Einsicht und Prüfung, und

d) der künftigen Ständeversammlung zur endlichen Genehmigung vorgelegt seyn würden *).

---

*) M. s. Verhdlg. d. K. d. Abg. v. J. 1819. Bd. XIII. S. 52, 53.

Im Landtagsabschiede vom 22. Juli 1819 ist, diesem Kammerbeschlusse gemäß (nachdem die Kammer der Reichsräthe mit demselben sich vereinigt hatte) im Absatze **I.** folgendes zum Gesetze erhoben.

«Die gesammte Staatsschuld des Königreichs, welche auf allen Kreisen desselben gleich haftet, wird, so wie sie von unserm Staatsministerium der Finanzen der Stände-Versammlung vorgelegt worden, und der Verwaltung Unserer Staatsschulden-Tilgungsanstalten zugewiesen ist, nebst der zur Verzinsung und Tilgung derselben hienach bestimmten Dotation, von den Ständen des Reichs in ihre verfassungsmäßige Gewährleistung genommen. Die Rechnungen über die sämmtlichen Schuldgattungen für 18¹⁷/₁₈ werden, sobald sie von Unserm obersten Rechnungshofe revidirt und anerkannt sind, den ständischen Kommissarien zur Einsicht und Prüfung, und der künftigen Stände-Versammlung zur endlichen Genehmigung vorgelegt werden *).»

IV.

Ich gehe nun zu dem über, was bezüglich auf das Staatsschuldenwesen den Ständen des Reichs

*) Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1819. Bd. XIV. S. 721. Beil. V. zum Landtags-Abschiede.

im Jahre 1822 vom Finanzministerium zur Vorlage kam.

In der zehnten allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 22. Februar 1822 erstattete der Finanzminister Vortrag

über die Verwaltung der Staatsschulden-Tilgungsanstalt seit dem 1. Okober 1818, zunächst die rechnungsgemäße Nachweisung der Staatsschuld an jenem Tage *).

In diesem Vortrage erkannte der Staatsminister seine Pflicht, sowohl die Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen für 18¹⁷/₁₈, als die genaue Nachweisung des Standes des Schuldentilgungs-Kasse den Ständen des Reichs vorzulegen.

Auf welche Weise diese Vorlage, diese anerkannte Pflichterfüllung geschah, ergiebt sich aus der Beilage **XXXVII.** und den Unterbeilagen **I** bis **VII.** **)

Es ist in der That der Mühe werth, diese ministerielle Vorlage zur Hand zu nehmen, zu vergleichen, zu prüfen; man erblickt darinnen ein Meisterstück von ministerieller Darstellung, geeignet, den ministeriellen Pflichten d e r F o r m n a c h zu g e n ü g e n,

*) Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1822. Bd. II. S. 127, dann Beil. Bd. I. S. 266.

**) Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. II. S. 266 — 287.

der Prüfung zugleich mannigfache Bedenken und Hindernisse in den Weg zu stellen.

Diese ministerielle Vorlage schließt mit einer Hauptübersicht des Aktiv- und Passivstandes, wie er am 1. Oktober 1818, nach ministerieller Angabe existirte, und zwar:

Passivstand 105,740,425 fl. 45 kr.
Aktivstand 18,993,123 » 51 »

Am Schlusse des Vortrags bezog sich der Minister auf Beschlüsse des obersten Rechnungshofes.

Es fanden hierauf lebhafte Erörterungen in der Kammer der Abgeordneten statt. Der vierte Ausschuß bemerkte in seiner Berichtserstattung, daß von Seite des Finanzministers und der Staatsschulden-Tilgungskommission nicht nur die sämmtlichen vom obersten Rechnungshofe revidirten Original-Rechnungen vom Jahre $18^{17}/_{18}$ zugestellt, sondern auch mit zuvorkommender Bereitwilligkeit die erforderlichen Aufschlüsse ertheilt worden sind.

Ungeachtet dieser, den ministeriellen Bemühungen sehr günstigen Berichtserstattung von Seite des vierten Ausschusses, erregten mehrere Abgeordnete, mehrfache und wichtige Zweifel gegen die ministerielle Vorlage, Zweifel, welche gründlich zu lösen, weder der Finanzminister, noch der Ausschuß, noch irgend Jemand in der Kammer im Stande war.

Wer deshalb sich volle Ueberzeugung zu verschaffen wünscht, den verweise ich auf die Verhandlungen, Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1822, und zwar insbesondere auf Band V. S. 355 bis 375, dann Band VI. S. 70, 79, 97, 100.

Indessen faßte die Kammer der Abgeordneten den Beschluß dahin,

daß der Stand der Staatsschuld vom 1. Okt. 1818 mit

105,740,425 fl. 45 kr.

anzunehmen sey, jedoch vorbehaltlich der in den sämmtlichen Definitivbeschlüssen des obersten Rechnungshofes aufgeführten Reservate *).

V.

Das Finanzministerium brachte in die Kammer ferner seine Rechenschaftsberichte über die Verwaltung der Staatsschulden-Tilgungsanstalt in den Jahren $18^{18}/_{19}$, $18^{19}/_{20}$, $18^{20}/_{21}$, aus welchen ministeriellen Darstellungen selbst hervorgeht, daß bedeutender Schuldenzuwachs sich ergab, welchen der Minister auf verschiedene Art zu erklären und zu rechtfertigen, in den Berichten bemühet war **).

*) Verhandl. d. K. d. Abg. v. J. 1822. Beil. Bd. IV. S. 208 bis 210.

**) Verhandl. d. K. d. Abg. v. J. 1822 Beil. Bd. II.

Zufolge der von dem vierten Ausschusse mit diesen Rechenschafts-Berichten vorgenommenen Prüfung, nach Inhalt des darüber der Kammer der Abgordneten erstatteten Berichtes, stellte sich die Mehrung des Schuldenstandes in den erwähnten dreien Jahren folgendermassen dar:

1819 mit 107,878,115 fl. 38 kr. 4 Pf.

1820 » 110,859,246 » 38 » 2 »

1821 » 110,584,676 » 48 » 5 » *)

Höchst merkwürdig ist es, daß in dem Reichsabschiede vom 1. Juni 1822, Absatz **I. B.** unter Rubrik:

Staatsschuld, lediglich ausgesprochen wird: «Ueber die verschiedenen Verhältnisse der Staatsschuld, welche einer gesetzlichen Erklärung, oder besonderer gesetzlicher Bestimmungen bedürfen, verfügt das unter Ziffer **II** beigefügte Gesetz.»

Nimmt man diese Beilage **II** zur Hand, so findet man, daß über den eigentlichen Stand des Staatsschulden-Tilgungswesen im Ganzen hier gesetzlich nichts,

---

S. 6 u. flgde., dann Beil. Bd. IV. S. 60 u. flgde. — Beil. LVIII und Beil. CXV.

*) Verhandl. d. K. d. Abg. v. J. 1822, Bd. VIII. S. 294, dann Beil. Bd. VIII. S. 46 bis 143.

sondern nur über Nebenverhältnisse des Schuldenwesens verfügt ist *).

VI.

Die Stände des Reichs versammelten sich zum Drittenmale im Jahre 1825; auch bei ihr geschah nach der Verfassung, Rechnungsablage über das Staatsschuldenwesen durch den Finanzminister.

Aus den hierüber statt gefundenen Verhandlungen, erstatteten Berichten, Ausschußvorträgen, ergaben sich folgende Resultate.

A) Der Betrag der gesammten Staatsschuld erschien am 1. Oktober 1818 mit

105,740,373 fl. 20 kr.

am 1. Oktober 1824

110,781,737 » 30 »

B) Nach den Berichten vom Jahre 1819 war der Zinsfuß im Durchschnitt drei und dreiviertel Prozent, im Jahre 1824 im Durchschnitte vier und ein zwanzigstels Prozent **).

C) Der Bedarf zur Verzinsung der Staatsschuld war im Jahre 18 18/19

3,977,300 fl. — kr.

*) Daselbst Bd. XII. S. 10. 115 bis 117.

**) Verhandl. d. K. d. Abg. v. J. 1825, Bd. XI. S. 30 bis 99.

im Jahre $18^{24}/_{25}$

4,204,562 fl. 58 kr. *).

D) Der Aktivstand war am 1. Oktober 1818

26,466,800 fl. — kr.

am 1. Okt. 1824

17,490,416 fl. — kr.

somit

8,500,000 fl. — kr.

(beiläufig) weniger als am 1. Oktober 1818 **).

E) Die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1819 beurkunden, daß in dem damaligen Budget die gesammte Dotation für die Schuldentilgungs-Anstalt die Summe von

7,366,987 fl. — kr. betrug.

F) Eben so geht aus den Verhandlungen vom Jahre 1825 hervor, daß in dem Finanzgesetze für die zweite Finanzperiode $18^{25}/_{31}$ zur Deckung der Staatsschulden-Tilgungsanstalt eine noch reichere Dotation, als im Jahre 1819, gegeben ward, nämlich

8,355,000 fl. — kr. jährlich.

Das nähere Verzeichniß sowohl der zugewiesenen Einnahmen, als der davon zu bestreitenden Ausgaben, ist in den Kammer-Verhandlungen vom Jahre

*) Verhandl. d. K. d. Abg. am angeführten Ort S. 98, 99, 100.

**) Verhandl. d. K. d. Abg. a. a. O. S. 101 103.

1825 bestimmt angegeben, worauf ich mich hiermit beziehe. Ferner beurkundet jener Rechenschaftsbericht, welcher in der Kammer der Abgeordneten über die Verwendung der Staatseinnahme für das Jahr $18^{25}/_{26}$ erstattet wurde, daß es bei der so eben bezeichneten reichlichen Dotation der Staatsschulden-Tilgungsanstalt nicht verblieb, daß sich eine bedeutende Mehreinnahme aus den zugewiesenen Staatsgefällen ergab, und zwar von so bedeutendem Umfange, daß sich die wirkliche Einnahme auf die Summe von

8,831,119 fl. — kr.

erstreckte.

G) Wirft man einen Blick in das, was bei der Kammer der Abgeordneten von 1831 über das Staatsschulden-Tilgungswesen in der jüngsten Zeit amtlich zur Vorlage gekommen ist, so gewinnt man die Ueberzeugung, daß in den Jahren $18^{26}/_{27}$, $18^{27}/_{28}$ und $18^{28}/_{29}$, nach aller Berechnung,

eine Minderung der Staatsschulden von

3,539,883 fl. $27^{1}/_{4}$ kr.

erzielt worden sey *).

---

*) M. s. Verhandl. d. K. d. Abg. v. J. 1831, Prot. Nr. I. über die Sitzung vom 8. März S. 27, 28. In dem Berichte des vierten Ausschusses Beil. XIX etc.

Unter anderem erhellet dieses aus dem Vortrage des vierten Ausschusses über die Geschäftsführung der ständischen Kommissarien bei der Staatsschulden-Tilgungsanstalt, Beilage XIX. A. S. 8 und 9.

VII.

Wenn durch diese Minderung an der Staatsschuld der Hauptsumme nach, ein Ersparniß bezüglich auf jährliche Zinszahlung, und zwar ein nicht unbedeutendes, als Folge von selbst sich ergiebt, wenn hiedurch der jährliche Bedarf der Schuldentilgungs-Anstalt bedeutend sich mindert, so stellt sich eine fernere noch größere Minderung durch nachstehende, beurkundet vorliegende Thatsachen unverkennbar dar:

a) Es ist offenkundig, daß die Staatsschulden-Tilgungsanstalt die fünfprozentigen bei dem Staate angelegten Kapitalien gekündigt, diesen Staatsgläubi-

S. 8 u. 9. ist die Staatsschulden-Minderung erwähnter drei Jahre mit

3,395,831 fl. $19\frac{5}{8}$ kr.

angegeben. Woher diese Differenz, und welche Angabe die richtigere sey, muß aus den einzelnen Rechnungen, die mir nicht vorliegen, näher beurtheilt und bestimmt werden.

gern die Wahl gelassen hat, im Verfallstermine Rückzahlung baar anzunehmen, oder ihre Gelder bei dem Staate zu vier Prozent verzinslich stehen zu lassen. Die Mittel zu solchen Rückzahlungen waren in den Händen der Tilgungs-Anstalt auf weit wohlfeilere Art, als jährliche fünf Prozent, und diese gedeihliche Operation war mit Erfolg gekrönt.

Der Stand der fünfprozentigen Kapitalien war am Ende des Jahres 18²⁵/₂₆

36,960,909 fl. — kr. *)

Seit dem Jahre 18²⁵/₂₆ wurde eine Masse von mehr als 30,000,000 fl. der fünfprozentigen Schuld in eine vierprozentige umgeschaffen.

b) Neben dieser großen Operation nahm man Verminderung der aufkündbaren Schuld und führte Umwandlung in vierprozentige Mobilisirungs-Obligation herbei; so daß aufkündbare Schuld nur in sehr geringem Betrage noch existirt. Die Konsolidirung der vierprozentigen Mobilisirungs-Obligation umfaßte am Schlusse des Jahres 18²⁹/₃₀ bereits

---

*) Mit Ausschluß der nicht kündbaren, welche
3,918,556 fl. — kr.
dann 1,385,626 » — »
betrugen, wie dies der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 8. März 1831 vom Finanzminister vorgelegt wurde.

43,000,000 fl. *)

Daß hiedurch der Zinsenbedarf jährlich um

430,000 fl. — kr.

sich mindert, ist mathematisch evident.

c) Die Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1819 fand die bei den Schuldentilgungs-Anstalten in Ansatz und in Ausgabe gestellte Verwaltungskosten viel zu hoch; von mehreren Abgeordneten geschahen damals schon Anträge auf Vereinfachung des Geschäftsganges, Minderung des Personals, dadurch des Kostenaufwandes. Diese unverkennbar nützlichen und begründeten Anträge blieben ohne Erfolg; dieser kann und wird nun um so mehr statt finden, als bei der Schuldentilgungs-Anstalt und deren Verwaltung, dermal mehr Einfachheit, Klarheit existirt, somit zur Realisirung eines bedeutenden Ersparnisses an den Verwaltungskosten, der Weg gebahnt ist.

VIII.

Aus der bisherigen Darstellung ergiebt sich nachstehendes:

---

*) Diese für die Tilgungsanstalt so ersprießlichen Ereignisse sind der Kammer der Abgeordneten vom Finanzminister amtlich vorgetragen, zugleich die einschlägigen Rechnungen übergeben worden.

Die Staatsschuld hat sich, wie oben gezeigt, um drei und eine halbe Million, (ja noch darüber) reell gemindert; die dadurch in Zukunft ersparte Verzinsung nur zu vier von hundert gerechnet, giebt einen Betrag von

140,000 fl. — kr.;

die gelungene Reduktion und Mobilisirung bis zum Schlusse $18^{29}/_{30}$ im Betrage von 43,000,000 fl. — kr. mindert den Zinsbedarf jährlich um

430,000 fl. — kr.

Hiezu kömmt noch, daß bei der Pensions-Amortisations-Kasse sich in den Jahren, $18^{25}/_{26}$ bis $18^{28}/_{29}$, also in vier Jahren, der Stand der Pensionen um die große Summe von

1,167,533 fl. — kr.

gemindert hat, somit im Durchschnitte jährlich um

291,880 fl. — kr.

in runder Summe angenommen um

300,000 fl. — kr.

Fügt man die sehr leicht, bezüglich auf die Verwaltungskosten, zu erzielende jähr-

liche Ersparung von 40,000 fl. bei, so
40,000 fl.
scheint mir das Ergebniß der jährlichen Ersparung im Etat der Schuldentilgungs-Anstalt mit

910,000 fl. 910,000 fl. — kr.
über allen Zweifel erhaben.

IX.

In dem vom Finanzminister in der Sitzung vom 12. März dieses Jahrs vorgelegten Budget *) wird für den Etat der Schuldentilgungs-Anstalt die Summe von

8,100,668 fl.

in Anspruch genommen.

Angenommen, daß wider die einzelnen Ansätze, die dieser ministeriellen Anforderung zu Grunde gelegt sind, das Geringste sich nicht erinnern läßt, so sind doch in jedem Falle die erwähnten

910,000 fl.

von den

8,100,000 fl. in Abzug zu bringen, und der Bedarf auf

7,190,000 fl.

*) M. s. Protokoll III. S. 14.

für den Etat der Schuldentilgungs-Anstalt zu beschränken.

Mein Wunsch und gehorsamste Bitte geht dahin: die hohe Versammlung möge bei Feststellung des Budgets für die nächste Finanzperiode die erste Rubrik der Saatsausgaben, für den Etat der Schuldentilgungs-Anstalt, wenigstens um 870,000 fl. mindern, also höchstens nur auf

7,230,000 fl.

bewilligen.

In tiefester Ehrfurcht beharrend

Der

Hohen Stände-Versammlung, Kammer der Abgeordneten

gehorsamster

F. L. von Hornthal,

k. b. oberster Justizrath.

Bamberg den 22. Juni 1831.

An
die bayerische Ständeversammlung, Kammer der Abgeordneten zu München.

Gehorsamster Wunsch nebst Bitte von Seite des königl. bayer. obersten Justizrathes Dr. v. Hornthal zu Bamberg

die Noth des Volkes, dringende Nothwendigkeit der Lastenminderung, insbesondere bezüglich auf Feststellung des Bedarfs für den Hofetat in der dritten Finanzperiode, betreffend.

Hohe Versammlung!

Bei der Berathung über den Staatshaushalt, den Staatsaufwand, nimmt der Bedarf für würdige Unterhaltung des k. Hauses und Hofes die höchste Aufmerksamkeit der Volksvertretung, der Ständeversammlung, in Anspruch.

In einer konstitutionellen Monarchie, wie Bayern, wo das Volk durch seine Vertreter an der Gesetzgebung überhaupt, insbesondere an der Finanz-Gesetzgebung Theil nimmt, kann der Herrscher, wie

in Willkührstaaten, über das Vermögen der Nation, über die Kräfte der Einzelnen, nicht nach Gutdünken verfügen; die Staatsregierung hat da die Pflicht, den wahren Bedarf der Volksvertretung vorzulegen, nachzuweisen, und die Bewilligung zur Erhebung der den Staatsbedarf deckenden Steuern und Abgaben einzuholen. Es haben aber auch die Stände des Reichs die heilige Pflicht, das als erforderlich nachgewiesene aus den Kräften der Nation herbeizuschaffen.

Wenn mögliche, dem Staatszwecke entsprechende Ersparungen, dadurch Schonung und Erleichterung des Volkes nie außer Auge gelassen werden dürfen; so muß die Würde des Thrones, der verhältnißmäßige Glanz des Hofes, zu gleicher Zeit Rücksicht und Beachtung stets erhalten.

Gleich nach eingetretener Wiedergeburt der Verfassung, in der ersten Ständeversammlung vom Jahre 1819, fanden diese Ansichten, diese Grundprincipien Beifall und Anwendung. Von der Richtigkeit derselben, dann vom Dankgefühle gegen den allgeliebten Herrscher durchdrungen, war den Wünschen der Staatsregierung bezüglich auf den Hofetat, im höchst erfreulichen Einklange Aller, entgegen gekommen.

Der Finanzminister brachte der Kammer der Abgeordneten allgemeine Darstellung des finanziellen Zu-

standes des Königreichs, er brachte die Uebersicht der Staatsbedürfnisse und der Deckungsmittel — das Budget — für die erste Finanzperiode. Unter der Ueberschrift:

Hofetat

bezeichnete er den jährlichen Bedarf mit

2,745,000

als die erste und eine der heiligsten Staatsausgabe *).

Der Ausschußbericht über den Staatsaufwand vom 10. Mai 1819 setzte die Kammer der Abgeordneten von dem in Kenntniß, was unser Regentenhaus von den (sonst) Kameralgefällen dem Staatsvermögen einverleibt hat. Es bestand nämlich bis zum Regierungs-Antritte des allerhöchst seligen Königes Maximilian Joseph ein Unterschied zwischen Kammeral und anderen Gefällen; dieser ward ganz aufgehoben und bedeutende Kabinetsherrschaften, dann sonstiges Einkommen dem Staatsvermögen vollkommen einverleibt. Im erwähnten Ausschußberichte sind solche Güter, Renten und Gefälle spezifisch angegeben **).

In dieser Berichtserstattung wird hieraus, und zwar mit vollstem Grunde, gefolgert, daß bei Fest-

*) M. s. Verhandl. K. d. Abg. v. J. 1819. Bd. I. S. 242.

**) M. s. Verhandl. K. d. Abg. v. J. 1819. Bd. VI. S. 39—42.

stellung der Ausgaben für den Hofetat nicht allein die Würde des Throns, der Glanz des Hofes, sondern auch dieses Verschmelzen der ehehinnigen Kammergefällen mit den Staatsgefällen in Erwägung gezogen, in Berechnung aufgenommen werden müßte.

In einem ferneren Generalfinanzberichte des zweiten Ausschusses vom 15. Mai 1819 *) heißt es unter anderem:

«Unter den absoluten Bedingungen der Erreichbarkeit der Staatszweckes stehet unstreitig oben an: das würdevolle Dasein des Staatsoberhauptes. Daher gebührt auch dem Unterhalte desselben, seiner Familie, und der seiner Würde entsprechenden Attribute unter den Rubriken des Staatsaufwandes unläugbar die erste Stelle.»

Nun heißt es bezüglich auf die Rubrik:

Etat des königl. Hauses und des Hofes 2,745,000 fl.

«Der Ausschuß ist der einstimmigen Ueberzeugung, daß das Volk, sich selbst geehrt fühlend, in dem gerechten, seiner Nationalehre entsprechenden Glanz des königl. Hofes, und in Kenntniß gesetzt von

*) Erstattet von dem damaligen Abgeordneten Hofrathe Behr.

den großen Opfern, welche der König durch Einverleibung seiner sehr beträchtlichen Privat- und Familiengüter und Renten in das Staatseigenthum längst dargebracht hat, mit Vergnügen unserer bereitwilligen Anerkennung und Uebernahme dieser Klasse des Staatsaufwandes beipflichten werde *).

Von denselben Ansichten, Gesinnungen und Gefühlen ausgehend und durchdrungen, erklärten sich sämmtliche Abgeordnete bezüglich auf den Hofetat, und enthielten sich daher jeder Erinnerung deshalb.

Nur wurde bemerkt, daß nebst dem Ansatze von

2,745,000 fl.

als jährliche Ausgabe für den Hofetat, noch

55,000 fl.

für die Hofstäbe und Intendanzen in Berechnung kommen, welche, nach geschehener Bewilligung der für den Hofetat verlangten 2,745,000 fl. als überflüssig und für den Staat zu ersparen sich darstellten **).

Das Resultat sämmtlicher Berichte, Reden, und Bemerkungen vom Platze war der einmüthige Beschluß

---

*) M. s. Verhandl. K. d. Abg. v. J. 1819. Bd. VI. S. 306, 307, 308.

**) Verhandl. d. K. d. Abg. v. J. 1819. Bd. VII. S. 319.

für Bewilligung der in Antrag gebrachten

2,745,000 fl.

jährlich für den Hofetat.

Da auch die Kammer der Reichsräthe denselben Beschluß faßte, so erschien im Reichsabschiede vom 22. Juli 1819, in der Zusammenstellung sämmtlicher Ausgaben in der ersten Finanzperiode von $18^{19}/_{25}$ Absatz A. IV. 1, die gesetzliche Feststellung:

«Etat des königl. Hauses und Hofes

2,745,000 fl. *)

Bei der Ständeversammlung vom Jahre 1822 kam in Ansehung des Hofetats vor:

Der Finanzminister legte über den Staatshaushalt, und zwar insbesondere über die Staatsausgaben für die Jahre $18^{18}/_{19}$, $18^{19}/_{20}$, $18^{20}/_{21}$ seinen Rechenschafts-Bericht vor **).

Es zeigte sich in dem ministeriellen Berichte eine willkührlich geschehene Mehrausgabe von

21,352 fl.

---

*) Verhandl. d. K. d. Abg. v. J. 1819. Bd. XIV. S. 719.

**) Wie unklar, unvollständig, ohne genügende Nachweisung, diese Vorlage im Jahre 1822 statt fand, habe ich der hohen Ständeversammlung vom 24. Mai d. J. (Nr. 9—11) hinreichend dargestellt.

weßwegen von einem Redner folgendes geäußert wurde:

»Im Jahre 1819 hat die hohe Kammer, haben die Stände des Reichs, mit herzlichster Ergebenheit gegen den Besten der Monarchen, diesen Etat (den Hofetat) ohne alle Nachforschung, wie er in Vorschlag kam, genehmigt. Ich glaube — sagte der Redner — es ist keiner unter uns, der sich nicht mit Freude erinnert, daß gerade so gehandelt wurde, um Anhänglichkeit, Liebe für den edlen König und Vater zu erproben. Daß indessen dieser Etat eingehalten werden müsse, ist kein Zweifel, denn wozu wäre sonst das Budget?«

Deßwegen wurde verlangt, daß die über den budgetmäßigen Etat bewirkte Mehrausgabe von 21,352 fl. der Staatskasse ersetzt, wieder in Einnahme gebracht werden *).

Die erste Finanzperiode war zu Ende. Im Jahre 1825 hatten die Stände des Reichs das Recht und die Pflicht, für die zweite Finanzperiode von 18$^{25}/_{31}$ ein neues Budget zu berathen und zu beschließen;

---

*) Verh. d. K. d. Abg. v. 1822. Bd. VIII. S. 314, 315. Es blieb indessen bei der Rüge, Ersatz erfolgte nicht; vielmehr noch weit größere Etatsüberschreitung und Verfassungsverletzung.

somit kam vorzüglich, und als eine der heiligsten Nationalpflichten, auch die zur Erörterung, für das königl. Haus und den Hof den jährlichen Bedarf in der zweiten Finanzperiode fest zu stellen.

Der Voranschlag geschah von Seite des Finanzministers folgendermassen:

a) Für die k. Privat-Dispositionskasse und für die Erziehungsgelder des königl. Hauses	958,000 fl.
b) Für die Appanagen der königl. Prinzen	555,090 fl.
c) Für die dermalen auf diesem Etat befindlichen Wittwengehalter . . .	163,800 fl.
d) Für den Obersthofmeister, » Oberstkämmerer, » Obersthofmarschall, » Oberststallmeister, » Oberstzeremonienmeister,	903,930 fl.
dann für die Hofjagd-, » Hofmusik-, » Hofgarten-, » Hoftheater- u. » Hofbau-Intendanz der eigentlichen Bauausgaben;	347,129 fl.

e) für die Ritterorden	. . . . .	5,420 fl.
f) » reservirten Schlösser in den Kreisen	. . .	69,000 fl.
g) » übrigen Ausgaben auf den Hofetat	. . . .	2,730 fl.
	Summe:	3,005,000 fl.

Vergleicht man diesen Voranschlag mit jenem von 1819, an welchem die geringste Kürzung nicht, vielmehr die volle Bewilligung des Postulats statt fand; so mußte es unerklärbar, auffallend erscheinen,

daß man eben dieses Postulat um die bedeutende jährliche Summe von

260,000 fl.

zu erhöhen, von Seite des Finanzministers keinen Anstand nahm!

Und welcher Grund wurde dieser Erhöhung unterstellt? — Man höre!

Das Finanzministerium erlaubte sich in der ersten Finanzperiode, aus dem von den Ständen des Reichs bewilligten Reservefonde willkührlich, gegen Gesetz und Verfassung,

nebst den gesetzlich bestimmten 2,745,000 fl. noch 260,000 fl. für den Hofetat jährlich zu verwenden; und weil der Minister dieses faktisch sich erlaubt hatte,

summirte er die gesetzwidrig verwendeten 260,000 fl. zu den gesetzlich bestimmten 2,745,000 fl., bildete hieraus das Postulat für die Zukunft in einer Gesammtsumme von, 3,005,000 fl.

Einem jeden Unbefangenen dringt sich von selbst die Frage auf:

wie, wenn es dem damaligen Finanzminister gefallen hätte, das Gesetz, statt mit 260,000 fl. mit 600,000 fl. jährlich zu überschreiten, konnte und durfte deßwegen die Nation auch in Zukunft mit ähnlicher Lastenmehrung überbürdet werden? — War nicht vielmehr, wegen offenbarer Gesetzes- und Verfassungsverletzung, der Fall gegeben, Ministerwillkühr durch Versetzung in Anklagestand, durch Ersatz an die Staatskasse, zu bestrafen?

Statt hierauf den unabweisbaren Antrag zu stellen, erfolgte von Seite der Ständeversammlung Bewilligung — und auf diese Weise finden wir in dem Landtagsabschied vom 11. September 1825 in der

Zusammenstellung sämmtlicher Staatsausgaben für die Finanzperiode 1825 bis 1831 im Absatze III. 1. für den Etat des königl. Hauses und Hofes die Summe von

3,005,000 fl.

Diese Etatserhöhung erschien, und erscheint in der That jetzt noch um so unerklärbarer, als in den öffentlichen Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, in den Berichten des zweiten Ausschusses über die Staatsausgaben, die einzelnen Ausgabs-Positionen auf dem Etat des königl. Hauses und des Hofes spezifisch angeführt, und vom Staatsministerium der Finanzen selbst dargethan wurde, daß allen Anforderungen dieses Etats genügt, und die im Budget vom Jahre 1819 für den Hofetat gesetzlich bestimmte Summe von jährlichen 2,745,000 fl. nur mit der kleinen Summe von jährlichen

2,028 fl. 17 kr.

überschritten wäre. Die Beurkundung hierüber findet sich in den Verhandlungen K. d. Abg. v. J. 1825 Beilagen Band 4. S. 321 und 345. Was die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 18$^{27}/_{28}$ betrifft, so beweisen sie, daß in der ministeriellen Vorlage ein scheinbares Ersparniß, eine Minderausgabe von

6,394 fl.

sich darstellte, daß man aber aus dem Reservefond bedeutende Summen dahin verwendet, somit den Hofetat um Hunderttausende überschritten habe*).

*) Verhandl. K. d. Abg. v. J. 18$^{27}/_{28}$, Bd. 15. S. 524 und 525; wo anzutreffen ist, daß vom Reservefond zu

In der dritten öffentlichen Sitzung der K. d. A. vom 12. März 1831, brachte der Finanzminister das Budget für die dritte Finanzperiode an die Kammer. Im Absatze II. erscheint die Position:

Etat des Hauses und des Hofes.

In Anspruch werden genommen

1) für die Civilliste Seiner Majestät des Königs . .	2,500,000 fl.
2) für die Appanagen der Prinzen des Hauses . . .	325,000 fl.
3) für Wittwengehalte	363,800 fl.
Summe:	3,188,800 fl.

Hierauf wird im ministeriellen Vortrage die in Anspruch genommene ganze Summe in ihre Theile zergliedert, und es will dargethan werden, daß das Postulat für das Budget der dritten Finanzperiode, bezüglich auf den Etat des königl. Hauses und des Hofes um

87,000 fl.

weniger betrage, als die bisherigen Ansätze für die Ausgaben der Civilliste betragen haben*).

Es sey erlaubt, der hohen Versammlung folgende

---

den Ausgaben des Hofetats, über die bewilligte Budgetsumme noch 242,846 fl. 35 kr. verwendet wurden.

*) Verhandlg. d. K. d. Abg. v. 1831. Protokoll III. S. 18—22.

Bemerkungen zur einsichtsvollen Prüfung und Beurtheilung anheim zu geben.

A) Ich habe soeben aus den öffentlichen Kammer-Protokollen, Berichten, und sonstigen Belegen dargethan, daß die Staatsregierung selbst, der Finanzminister in deren Namen, den jährlichen Bedarf für den Etat des königl. Hauses und des Hofes im Jahre 1819 nicht hier angab, keine höhere Summe von der Nation in Anspruch nahm, als

2,745,000 fl.

daß die Stände des Reichs, aus Liebe und Anhänglichkeit für ihren erhabenen Landesvater und seine Dynastie, ohne alle Erörterung, ohne irgend eine Erinnerung, die ganze Summe bewilligt hat.

B) Es liegt ferner erwiesen vor, daß das Finanzministerium demnach das kühne Wagestück unternahm,

den gesetzlichen Etat zu überschreiten, und zwar mit bedeutenden, aus dem Reservefond dahin verwendeten Summen.

C) Die Ständeversammlung vom Jahre 1825, hievon in genaue Kenntniß gesetzt, hätte, nach meinem Dafürhalten, die durch den damaligen Finanzminister geübte Gesetz- und Verfassungs-Verletzung rügen, den verantwortlichen Minister in Anklage-

stand setzen sollen; statt dessen nahm man die jährliche Summe von 260,000 fl. — die Ueberschreitungssumme — in Berechnung auf, und erhöhte um eben so viel die Budgetsumme für die zweite Finanzperiode.

D) In der allgemeinen Darstellung des finanziellen Zustandes des Königreichs Bayern, welche der Finanzminister im Jahre 1819 der K. der Abg. vorlegte, wurde über die Rubrik:

Hauptreservefond

sich auf die Verfassungsurkunde Titel **VII** §. 5 bezogen, dafür

760,000

jährlich in Antrag gebracht, und zwar mit dem Beisatze,

> um bei dem Ausfalle einzelner Einnahmen; bei unvorhergesehenen unvermeidlichen Ausgaben gehörig gedeckt zu seyn.

In diesen Worten spricht sich die Natur und die Bestimmung des Reservefonds von selbst aus.

Damit im Einklange, hat sich, über den Zweck des Reservefonds, die Kammer von 1825 selbst ausgesprochen, nämlich:

daß die Bestimmung des Reservefonds, nur auf

unvorherzusehende Ausgaben und unerwartete Einnahmsentgänge gerichtet seyn könne *).

E) Merkwürdig ist die Erklärung, welche der dermalige Finanzmininister im Kammer-Protokolle vom 12. März d. J. vorkommen ließ.

«Der Hauptreservefond des Reichs, heißt es, bildete in dem bisherigen Budget eine eigene Position unter den Ausgaben auf den Staatsaufwand. Nach dem Buchstaben und Geiste der Verfassungsurkunde Titel VII §. 5, hat der Reservefond die Bestimmung, die Ausgaben, welche nicht vorhergesehen, und die Ausfälle in den Einnahmen, welche voraus nicht berechnet werden konnten, zu decken, und so das Gleichgewicht zwischen beiden ungestört zu erhalten. Leider! war diese Bestimmung bis jetzt nicht genügend eingehalten, und so der verfassungsmäßige Begriff dem Wesen nach zerstört.» Dieses merkwürdige ministerielle Zugeständniß bestätigt neuerdings die willkührlich, gesetzwidrig geschehene Erhöhung des Hofetats und die gesetzwidrig geschehene Verwendung vom Reservefond, den gemachten Mißbrauch; es ist ferner durch dieses Zugeständniß der im Jahre 1825 bei Erhöhung der Summe für den

*) Man sehe den bayerischen Landtag vom Jahre 1825 skizzirt vom Freiherrn von Holzschuher S. 161.

Hofetat von Seite der Stände des Reichs begangene Fehler neuerdings bestätigt.

Es ist daher

F) unverkennbar, daß die dermalige Volksvertretung die heilige Pflicht hat, den in der Vergangenheit sichtbaren, beurkundet vorliegenden Mißbrauch nicht fortbestehen zu lassen. Kann die jetzige Ständeversammlung das nicht zurückbringen, was der Nation in verflossener Zeit zur Ungebühr aufgelastet, und aus ihrem Vermögen entzogen wurde; so wird sie gewiß darüber wachen, daß Aehnliches in der Zukunft sich nicht fortsetze.

Aus dem, was ich bisher darstellte, entwickelte, und, wie ich glaube, voll erwieß, ziehe ich nachstehendes Resultat. Bei Vorlage des Budgets für die dritte Finanzperiode, bei der Position: Etat des Hauses und des Hofes, legt der Finanzminister das Budget der zweiten Finanzperiode mit

3,005,000 fl.

zu Grunde. (Protokoll III. 1831 S. 20) — Hievon sind in Abzug zu bringen jene

260,000 fl.

welche, wie genügend erwiesen, gesetzwidrig aus dem Reservefond in der ersten Finanzperiode zu der bewilligten Summe eigenmächtige Verwendung erhielten; es würden somit verbleiben

2,745,000 fl.

Da in diesem Etat des königl. Hauses und des Hofes auch der Wittwen-Gehalt für die Frau Herzogin Amalie von Zweibrücken begriffen war, dieser durch höchstderselben Ableben der Staatskasse zufiel, und zwar, meines Wissens, im Betrage von

65,000 fl.;

so bestünde die zu bewilligende Summe in jährlichen

2,680,000 fl.

sage: zwei Millionen sechsmal Hundert achtzig Tausend Gulden. Daß auf diese Weise der Etat für das königl. Haus und den Hof in denselben Zustand gesetzt würde,

> wie er im Jahre 1819 von der Staatsregierung verlangt, und von den Ständen des Reichs, ohne alle Kürzung durch Einhelligket beider Kammern und sämmtlicher Mitglieder,

Feststellung erhielt, liegt mit mathematischer Evidenz vor.

Die hohe Versammlung möge, nebst den angeführten Motiven, folgendes noch in Erwägung ziehen.

1) Im Jahre 1819 schon hat die Staats-Regierung, haben die Stände des Reichs, die mißliche Lage des Volks erkannt, oft und öffentlich ge-

schildert; sie haben die Nothwendigkeit eingesehen, und ausgesprochen,

daß auf jede ausführbare Weise Beschränkung der Staatsausgaben, dadurch Minderung der Volkslasten herbeizuführen sey.

In den nachfolgenden Ständeversammlungen sind diese Anerkenntnisse und Aussprüche erneuert worden — sie mußten sich erneuern, weil

2) die Kräfte der Nation, der Wohlstand der Einzel- und der Gesammtheit, leider! sich nicht erstarkt, vielmehr verschlimmert hat.

3) Die von Seiner Majestät dem Könige, von dem ersten Momente Seines Regierungs-Antritts bis jetzt, bei allen sich darbietenden Gelegenheiten geschehenen, hochherzigen Erklärungen geben die Beurkundung darüber, wie sehr das Wohl des Landes Allerhöchstdemselben am Herzen liegt — wie lebhaft Allerhöchst derselbe wünscht, bemühet ist, die Lage Seines treuen Bayern-Volkes zu verbessern, jede mögliche Ersparung im Staatshaushalte herbei zu führen, kein Opfer zu scheuen, um den Druck des biedern treuen Volkes zu mildern.

4) Wenn bei den bekannten, drückenden Verhältnissen der Zeit und der Vermögens-Umstände, bei dem Niederliegen des Handels, der Gewerbe, der Landeskultur, bei dem Mangel des Geldumlaufs,

jährliche Aufwand von Hunderttausenden im Staats-Haushalte mehr oder weniger von Bedeutenheit und Einflusse an und für sich ist, so wird der Einfluß um so größer, die Ersparung am Hofetat um so wichtiger, als die moralische Wirkung, welche aus der einfachen Sitte und Mäßigung, wenn sie vom Throne herableuchtet, auf die Charaktere des Volks übergeht. Solche große Beispiele dämpfen in Groß und Klein die überall verderbliche Sucht zu glänzen; sie erheben den Glauben, daß der innere Werth der höchste, und daß er nicht des äußern Schmuckes bedürftig sey, sie beschämen den Hang zum Luxus . . . . . sie bauen den bösen Zeichen vor, welche an Nationen, wie an Individuen, das Sinken und den Rückgang bezeichnen *).

Mein Wunsch, meine gehorsamste Bitte erscheint als voll begründet:

die hohe Versammlung möge, bei Fest-

*) So äußerte sich Freiherr von Holzschuher, im bayerischen Landtage vom Jahre 1825, herausgegeben im J. 1826 und fügte S. 69—70 bei:
«Unter diesen Gesichtspunkt gestellt, hat es ausser dem in die Augen fallenden, noch einen großen, unsichtbaren Werth, wenn, wie wir in den öffentlichen Blättern lesen, Bayerns dermaliger Regent bereits eine Million an seiner Civilliste erspart hat.»

stellung des Budgets der dritten Finanzperiode, für den Etat des Hauses und des Hofes, nicht, wie der ministerielle Antrag geschehen, mit

3,188,800 fl.

sondern mit

2,680,000 fl.

zwei Millionen, sechsmalhundert und achtzig tausend Gulden bewilligen, im verfassungsmäßigen Wege feststellen.

In tiefester Ehrfurcht beharrend

Der
Hohen Stände-Versammlung, Kammer der Abgeordneten

gehorsamster
F. L. von Hornthal,
k. b. oberster Justizrath.

Im Verlage der Unterzeichneten sind folgende Werke für polytechnische Institute und Gewerbschulen erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Heideloff, C., die architectonischen Glieder, deren Konstruktion, Zusammenstellung und Verzierung. Ein Beitrag zur Geschmacks-Bildungslehre in Bau- und Gewerbsschulen für die polytechnische Anstalt in Nürnberg bearbeitet. I. Heft mit 13 Kupertafeln quer Fol. 1831, in Umschlag broch. 20 gr. oder 1 fl. 20 kr. (Bei Abnahme von Parthieen findet ein ermäßigter Preis statt.)

Da sich die architektonische Zeichnungslehre in Betreff der architektonischen Glieder bisher meist nur auf die Konstruktion jener, aus den Säulen-Ordnungen Vignola's beschränkte, die ausser dessen System in den antiken Monumenten sich noch vorfindenden Glieder aber nicht in ihrer Vollständigkeit, auch weder vergleichend, noch nach ihrer Formverschiedenheit konstruirend behandelte, am wenigsten aber die sogenannte gothische oder deutsche Bauart, welche seit geraumer Zeit bei unserm Bauwesen und bei unsern Geräthschaften 2c. häufig Anwendung findet, nach ihren Gliedern im Profilen 2c. berücksichtigte, so durfte die Erscheinung dieser Hefte als ein reichhaltiger Beitrag zur Vervollständigung besagter architektonischen Zeichnungslehre um so mehr angesehen werden können, als sie den Gewerbsmann neue, demselben bisher unbekannte Gliederformen kennen, nach Regeln konstruiren und zusammensetzen lehren, und als sie denselben, bei jeder seiner Arbeiten, deren Hauptform aus den Linien architektonischer Glieder bestehen, seine Gesimse, Profile und Gliederungen in besseren, neueren Formen und nach richtigen Verhältnissen herzustellen, anweisen.

Das Ganze wird in VIII Heften niedergelegt, wovon das
I. Heft die Konstruktion der regelmäßigen einfachen Glieder nach ihrer verschiedenen Benennung, Form und Abstammung,
das II. Heft die zusammengesetzten Glieder und Gliederungen 2c. aus der toskanischen und dorischen Säulen-Ordnung,
das III. Heft die Zusammenstellung der Glieder 2c. aus der jonischen und corinthischen Ordnung enthält.

Die übrigen Hefte sind theils für die Darstellung und Konstruktion der Glieder, Gesimse, Profile 2c. der sogenannten gothischen Bauart, theils für die Darstellung der verzierten Glieder, Ornamente 2c. in altgriechische, altrömische und die, des Mittelalters abgetheilt, bestimmt.

Heideloff, M. F. 2c., und Rosée. Vorübungen zum Freihandzeichnen, für Gewerbsschulen. II Curse. Quer 4to. 1830, in Umschlag 1 Thlr. oder 1 fl. 36 kr.

Deininger, J., Musterzeichnungen zu Schlosserarbeiten, vom 15. bis 19. Jahrhundert, als Vorlagen für technische Schulen. I. II. Heft. Quer Folio 1828. broch. 1 Thlr. 16 Gr. od. 3 fl.

Zeichnungslehre von den Ornamenten, aus den besten Mustern zusammengetragen von M. Heideloff. 6 Hefte. Gr. quer Folio. broch. 1827; jedes Heft 12 Gr. od. 48 kr.

Die Brauchbarkeit aller dieser Vorlagenhefte hat sich seit ihrer Erscheinung durch die Einführung an der hiesigen polytechnischen Schule und auch in auswärtigen ähnlichen Anstalten vollkommen gezeigt. Bei direkten Bestellungen mehrerer Exemplare, findet ebenfalls ein ermäßigter Preis statt.

Herrmann, Dr. Fr. B. W. Lehrbuch der Arithmetik und Algebra, zum Gebrauch in Schulen und beim Selbstunterricht. gr. 8. 1826. 2 Thlr. od. 3 fl.

— — über polytechnische Institute im Allgemeinen und über Erweiterung der technischen Schule zu Nürnberg insbesondere. Mit einem Anhang die Einrichtung der polytechnischen Anstalten zu Prag, Wien und Berlin betreffend. gr. 8. 1826 broch. 18. Gr. od. 1 fl. 21 kr.

— — 2. Heft. Versuch einer Darstellung der Anstalten für technische Bildung in Frankreich, mit Hinsicht auf das Schulwesen in Bayern. gr. 8. 1828. broch. 18 Gr. od. 1 fl. 21 kr.

Der durch das obige Lehrbuch der Arithmetik rühmlich bekannte Verfasser hat in diesen beiden Heften seine, meist aus eigenem Anschauen erworbenen Erfahrungen über bestehende polytechnische Anstalten im In- und Auslande niedergelegt, die gewiß alle Beachtung verdienen.

Nürnberg, Juli 1831.

Riegel und Wießner.

Zum Bayerischen

Landtage

1831.

Von

Dr. v. Hornthal,

königl. oberstem Justizrathe zu Bamberg.

№ 12.

Nachträge zur Darstellung der Finanz-Verhältnisse ꝛc., insbesondere Wünsche und Anträge in Betreff des Budgets für die dritte Finanzperiode.

(Zweite Hälfte.)

Nürnberg
bei Riegel und Wießner.
1831.

Bamberg den 27. Juni 1831.

An
die bayerische Ständeversammlung, Kammer der Abgeordneten zu München.

Gehorsamste Vorstellung, Wunsch und Bitte von Seite des königl. bayer. obersten Justizrathes Dr. v. Hornthal zu Bamberg

die finanziellen Verhältnisse Bayerns, die Noth des Volkes, die dringende Nothwendigkeit der Minderung der Lasten, dadurch herbeizuführende Erleichterung, insbesondere bezüglich auf das Postulat für den Etat des Staatministeriums des königl. Hauses und des Aeußeren, betreff.

Hohe Versammlung!

In dem vom Finanzminister den Ständen des Reichs, zuerst der Kammer der Abgeordneten, in der dritten öffentlichen Sitzung für die dritte Finanzperiode vorgelegten Budget befindet sich unter den Staatsausgaben (A. V.)

der Etat des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußeren,

und zwar im Ansatze zu

506,705 fl. 30 kr.

Die einzelnen Rubriken — Exigenzen, — welche in diesem Etat begriffen sind, werden unter 1 bis 9 in den erwähnten Protokollen spezifisch angegeben *).

Es entsteht die Frage:

läßt sich an diesem Etat, ohne der Erreichung des Staatszwecks zu schaden, eine Ersparung erzielen?

Mit voller Ueberzeugung glaube ich, die Frage bejahen zu müssen.

Im Jahre 1819 ward für diesen Etat in Anspruch genommen

692,200 fl.

im Ganzen, und zwar unter verschiedenen Rubriken,

a) für die Besoldungen des Ministeriums,

b) die Gesandtschaften,

c) das Reichsheroldenamt,

d) Regie des Ministeriums,

e) Besondere Dispositionssumme des Staatsministeriums,

f) Für die Haus-, Staats-, Reichs-Archive, und Archivs-Konservatorien in den Kreisen **).

Zufolge des Ausschußberichtes, erstattet in der Kammer der Abgeordneten in der 31. Sitzung am

*) Verhandl. d. K. d. Abg. v. J. 1831. Protokoll III. S. 24—26.

**) Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1819. Bd. VI. S. 43 u. 44.

10. Mai 1819, hat der Ausschuß mit dem Staatsminister des Aeußern darüber berathschlagt, was jährlich an der in Anspruch genommenen, oben bezeichneten Summe erspart werden könnte; der Staatsminister glaubte, es möglich zu machen, daß jährlich

50,200 fl.

weniger ausgegeben würden. In der That war in dieser Beziehung das Verfahren und Benehmen des zweiten Ausschusses schwankend, dessen vorbereitende Beurtheilung ohne festen Anhaltspunkt. In den über das Budget gehaltenen Reden, gemachten Bemerkungen, kam dieses öffentlich zur Sprache. Der bayerische Staat ist zweiten Ranges; er unterhält zu viele und zu kostspielige Gesandtschaften. Mehrere könnten ganz abgerufen, viele vereinigt, und durch Eine versehen werden. Bayern bedarf zu London, Madrit, Neapel, Turin, Rom und Petersburg keiner Gesandten, nur der Geschäftsträger.

Eben so wurde gerügt, daß die mit 102,000 fl. in Ansatz gebrachten Regiekosten, als viel zu hoch sich darstellten.

Diese und andere vollbegründete Erinnerungen bestimmten zu dem Antrage, es möchte der Etat für das erwähnte Staatsministerium gemindert, und nur so viel von den Ständen des Reichs, nur das wesentlich Nothwendige bewilligt werden.

Die Mehrheit in der Kammer der Abgeordneten stimmte der Begutachtung des Ausschusses entsprechend, und die Kammer der Reichsräthe vereinigte sich hierüber mit der Kammer der Abgeordneten. In dem Finanzgesetze für die erste Periode, im Landtagsabschiede, ward die Summe von

642,000 fl.

festgestellt.

Als im Jahre 1822 der Finanzminister der Kammer der Abgeordneten einen Rechenschaftsbericht über die Staatsausgaben vorgelegt hatte,*) fanden bezüglich auf den Etat des Staatsministerium des Aeußeren mehrfache kritische Bemerkungen von Seite mancher Volksvertreter statt; unter anderem kam vor:

Alle Gesandtschaftsposten mit sehr geringer Ausnahme könnten in Geschäftsträgersstellen, Agentien, verwandelt, dadurch große Ersparungen (schon im Laufe der ersten Finanzperiode) erzielt werden. Ein Beweis, wie entbehrlich viele, sehr theuer bezahlten Gesandtschaften wären, erhelle daraus, daß Manche dieser Gesandten von Zeit zu Zeit auf Lustreisen, Manche auf ihren Gütern von ihren Gesandtschafts-

*) Wie lückenvoll, mangelhaft, wie in Dunkel gehüllt diese Vorlage geschah, habe ich in den Nr. 9, 10 u. 11 dargestellt, aus den öffentlichen Protokollen, Berichten u. s. w. sattsam beurkundet.

posten entfernt, häufig und lange sich befinden, ihre Stellen durch einen Sekretär, oder sonst einen Beauftragten versehen lassen *).

Nimmt man über die Kosten der Gesandten, welche Bayern unterhält, das damals gegebene Verzeichniß zur Hand, so haben die so eben berührten kritischen Bemerkungen die kräftigste Unterstützung. Es kostet

a) die Gesandtschaft zu Berlin,

b) zu Dresden

18,500 fl.

c) am Bundestage zu Frankfurt einschlägig der Sekretäre

33,000 fl.

d) zu London

36,000 fl.

e) zu Petersburg

59,000 fl.

f) zu Rom

18,400 fl.

g) zu Wien

23,600 fl. **)

---

*) Verhandl. K. d. Abg. v. J. 1822. Bd. VIII. S. 319—320.

**) Das genauere Verzeichniß enthalten die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1822.

So klar und richtig die von einigen Abgeordneten in Hinsicht auf diesen wichtigen Gegenstand geschehenen Aeußerungen, auf Ersparung gerichteten Anträge sich darstellten — obschon solche unwiderlegt geblieben sind; so fanden dennoch wesentliche, Ersparungen herbeiführende Abänderungen nicht statt, auf keinen Fall in dem Maße, wie sie hätten statt finden können und sollen.

So verfloß die erste Finanzperiode, ohne daß in dieser Position jene möglichen Ersparungen erzielt wurden, welche, unter den bezeichneten Umständen, zum großen Vortheile des Landes leicht zu erzielen waren.

Im Jahre 1825 brachte der Finanzminister für

Bd. VIII. S. 361—362. — Bemerkt wurde unter anderem:

es wäre zu wünschen, daß diejenigen Gesandten, welche nicht an den bestimmten Höfen, sondern oft lange Zeit an anderen Orten, residiren, ihre Repräsentationsgelder der Staatskasse überlassen müßten. Wenn der Pariser Gesandte in Tondorf, der Petersburger in der Gegend von Straubing, der Berliner in Mindelheim, und der Londoner in Paris sich lange Zeit aufhalten — wenn diesen Gesandten erlaubt wird, Jahre lang in Urlaub zu gehen; so kann das Heil des Staats von ihrer gesandtschaftlichen Existenz gewiß nicht abhängen — der ungeheuere Aufwand erspart werden.

den Etat des königl. Hauses und des Aeußeren das Postulat von

570,000 fl.

als jährlichen Bedarf in der zweiten Finanzperiode, in der Kammer der Abgeordneten vor. Der Ausschuß bemerkte in seinem Berichte, daß bei diesem Ministerium in vielfacher Beziehung bedeutende Ersparungen möglich wären. Dieselben Bemerkungen, wie in den Jahren 1819 u. 1822, fanden auch im Jahre 1825 Platz; mehrere Abgeordnete zeigten mit Freimuth, daß sowohl an den etatmäßigen, als besonderen Funktionsgeldern, vorzüglich an den sehr überspannten Regiekosten, Beschränkungen, Ersparungen, ohne dem wahren Staatszwecke im geringsten zu nahe zu treten, ausführbar, höchst wünschenswerth seyen. Es blieb indessen bei frommen Wünschen, die Mehrheit der Kammer entwickelte die erforderliche Energie nicht; der Minister des Aeußeren erklärte, daß er mit einer geringern Bewilligung als jährlichen

534,000 fl.

nicht auskommen könnte. Dieser ministeriellen Erklärung, obschon von genügender Nachweisung entblößt, fügten sich die Stände des Reichs in ihrer Mehrheit. So geschah es, daß im Landtagsabschiede vom 11. September 1825 durch Finanzgesetz

für den Etat des Ministeriums des königl. Hauses und des Aeußeren die Summe von

534,000 fl.

jährlich Festsetzung erhielt *).

Als im Jahre 18²⁷/₂₈ über die Staatsausgaben, insbesondere über den Etat des Ministeriums des königl. Hauses und des Aeußern, der Ausschußbericht erstattet, die Einzeljahre der ersten Finanzperiode durchgemustert waren, ergab sich eine bedeutende wirklich gemachte Ersparung, wie aus den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 18²⁷/₂₈, Beilagen-Band XIV., Beilage LXXIX, C. I. S. 28 hervorgeht.

Ich komme nun auf das zurück, was ich im Anfange gegenwärtiger Darstellung behauptet habe, nämlich:

> daß an dem vom Finanzminister für die dritte Finanzperiode für das Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußeren in Antrag gestellten Aufwande von
>
> 506,705 fl. 30. kr.
>
> jährliche Ersparung, und zwar bedeu-

---

*) Verhandl. K. d. Abg. v. J. 1825. Beil. Bd. V. S. 356—358, dann Vrhlgs. Bd. XIII. S. 97.

tende, erzielt werden könne, ohne dem Staatszwecke zu nahe zu treten.

Den überzeugenden Beweis hierüber zu geben, ist, nach den so eben aus den bisherigen landständischen Verhandlungen vorausgeschickten Bemerkungen sehr leicht.

a) Die bei jedem der früheren Landtage geschehenen Erinnerungen über die zu vielen, zum Theile ganz überflüssigen Gesandtschaftsposten — daß deren Mehrere vereinigt — daß viele in Geschäftsträgerstellen umgeschaffen werden können, diese Bemerkungen, sage ich, sind nie widerlegt worden, sind auch jetzt nicht zu widerlegen. Sie stehen um so mehr aufrecht, als

b) andere, mächtigere, größere Staaten mit solchen Beispielen bereits vorausgingen. So hat die preußische Regierung für die Schweiz, Baaden und noch einige kleinere Höfe nur einen Gesandten. Die schwedische Regierung, eben so die dänische, haben fast allenthalben nur Geschäftsträger. Oesterreich machte im Jahre 1776 auf die Gesammtheit seiner Gesandtschaften keinen größeren Aufwand, als

374,000 fl. *)

*) M. s. Andre's Zahlenstatistik S. 217, von Holzschuher, der bayer. Landtag 1825. S. 77—78.

In öffentlichen offiziellen Nachrichten erhielten wir in jüngster Zeit Kunde davon, daß Frankreich und England unter anderen Ersparnissen im Staatshaushalte insbesondere die Ausgaben auf Gesandtschaftsposten der Beschränkung und Minderung unterwarfen.

c) Ich habe bereits bemerkt, daß aus den Kammerverhandlungen 18$^{27}/_{28}$ jene Ersparungen sich ergeben, an der im Jahre 1825 für die zweite Finanzperiode bewilligten Summe statt gefunden haben. Noch deutlicher erprobt sich dieses aus dem ministeriellen Berichte über die Verwendung der Staatseinnahmen im Jahre 18$^{25}/_{26}$, worauf ich mich beziehe. Der Minister selbst bekräftigte die Wahrheit der geschehenen Erinnerungen durch die Bemerkung, daß die Gesandtschaft in den Niederlanden aufgehört, die am hessischen Hofe mit jenen am Bundestage Vereinigung, und der Gesandte zu Darmstadt Abrufung erhielt.

d) Es ist mir nicht unbekannt, was man den vollbegründeten Erinnerungen ministerieller Seits entgegen zu setzen bemüht war. Wenn andere Höfe, so hieß es, nach München Gesandtschaften mit reicher Ausstattung senden, so fordere es die Ehre der Krone und des Bayernvolkes, solche Auszeichnung denselben Höfen zu erwiedern.

Diese Ansicht war unrichtig, und ist es noch.

Wenn große Staaten, in Bevölkerung, Flächeninhalt, Reichthum vielfach überlegen, durch Absendung glänzender Gesandtschaften an dem Hof eines kleineren Staates großen Aufwand machen; so ist in keiner Rücksicht die Nothwendigkeit gegeben, daß dieser eben so reich ausgestattete Gesandschaften entgegen senden, die Staatsausgaben unverhältnißmäßig, den Druck der Steuern und Abgaben eben dadurch erhöhen müsse! Zudem haben bereits, wie ich oben zeigte, selbst die Großmächte früher schon, besonders in jüngster Zeit, bedeutende Einschränkungen in Vollzug gesetzt, dadurch bewiesen, daß der wahre Glanz jeder Staatsregierung nicht im äußern Glanz liege, sondern in zweckmäßiger, weiser Oekonomie — in Schonung der Nationalkräfte allenthalben, wo die Erreichung des Staatszweckes mit Ersparung im Staatshaushalte in Einklang sich bringen läßt.

Nimmt man das ministerielle Postulat (im Protokolle der 3. Sitzung vom 12. März 1831. S. 25—26) zur Hand, vergleicht man die daselbst unter 1—9 bezeichneten einzelnen Positionen mit dem, was ich vortrug und nachwies; so erscheinen folgende Minderungen als gerechtfertigt.

Die unter 2 für das Kabinets-Sekretariat in Ansatz gebrachten

10,784 fl. 30 kr.

gehören ohnehin hieher nicht, um so weniger, als diese Anforderung in keinen der früheren Budgets vom Finanzministerium gemacht wurde, — als unverkennbar solche Ausgabe von dem zu bestreiten seyn dürfte, was im Budget für den Etat des königl. Hauses und königl. Hofes bewilligt wird.

Die unter 5 für Gesandtsandtschaften und Agentien bei den auswärtigen Regierungen vorkommenden

376,500 fl.

sind unter den bestehenden, beurkundeten Verhältnissen, offenbar überspannt; es obwaltet kein Zweifel, daß eine Minderung von wenigstens

120,000 fl.

in der künftigen Finanzperiode einzutreten, somit diese Exigenz nur die Bewilligung mit

256,500 fl.

von den Ständen des Reichs zu erhalten habe.

Was die andern Positionen betrifft, so enthalte ich mich jeder Bemerkung, überlasse die Beurtheilung Anderen, welchen die Einzelnheiten hierüber zur Einsicht und beurkundet vorliegen.

Kommen nur die eben bemerkten zwei Minderungen (zu Position 2 und 5), im Betrage von

130,784 fl.

von dem ganzen Postulat zu

506,705 fl.

in Abzug, so erscheint es als zureichend, wenn für den Etat des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußeren in der nächsten dritten Finanzperiode jährlich

375,921 fl.

von den Ständen des Reichs bestimmt werden.

Es rechtfertigt sich daher mein Wunsch und gehorsamste Bitte:

die hohe Versammlung möge für oft gedachten Etat in nächster Finanzperiode nur dreimalhundert fünfundsiebenzig tausend neunhundert ein und zwanzig Gulden bewilligen, dadurch Erleichterung der Volkslasten herbeiführen.

In tiefester Ehrfurcht beharrend

Der

Hohen Stände-Versammlung, Kammer der Abgeordneten

gehorsamster

F. L. von Hornthal,

k. b. oberster Justizrath.

Bamberg den 5. Juli 1831.

An
die bayerische Ständeversammlung, Kammer der Abgeordneten zu München.

Wunsch nebst gehorsamster Bitte von Seite des königl. bayer. obersten Justizrathes Dr. v. Hornthal zu Bamberg

die finanziellen Verhältnisse Bayerns, die Noth des Volkes, die dringende Nothwendigkeit der Minderung der Lasten, dadurch herbeizuführende Erleichterung, insbesondere bezüglich auf den zu bewilligenden Aufwand für den Militairetat, betreffend.

Hohe Versammlung!

Das für die dritte Finanzperiode von dem Finanzminister den Ständen des Reichs, zuerst der Kammer der Abgeordneten, in Antrag gebrachte Budget, enthält im Absatze XI

den Militairetat.

Ein Gegenstand, eine National-Angelegenheit von der höchsten Wichtigkeit. Deswegen erachte ich

es für zweckmäßig, einige Hauptprinzipien vorauszusenden, Rückblicke auf die Vergangenheit zu werfen, dadurch die Beurtheilung darüber, was für die Zukunft zu geschehen habe, vorzubereiten.

Nicht in die Erörterung will ich hier eingehen, ob die Sicherheit der Staaten, selbst der Größeren und der Größten, durch das Dasein großer stehender Heere, ohne auf das wahre Glück der Völker, auf ihre Zufriedenheit mit dem Bestehenden, auf ihre Treue und Anhänglichkeit Rücksicht zu nehmen, allein sich befestige. — Damit verhalte es sich im Allgemeinen, wie es wolle, so muß in jedem Falle zwischen den Mächten ersterer Größe und den des zweiten oder tiefern Ranges unterschieden werden.

Bayern, nach seiner Bevölkerung, dem Flächeninhalt, in seinen Verhältnissen, seiner Stellung zu den Nachbarstaaten, Bayern, als Macht zweiten Ranges, hat den Beruf nicht, kann ihn nicht haben, eine stehende Armee der Art zu unterhalten, welche die Kräfte des Volkes durch den erforderlichen, unverhältnißmäßigen Aufwand überschreitet, verwundet, allmählich zerstört. Vielmehr ist es einem Lande, wie Bayern, in jeder Rücksicht zusagender, den Kern einer Armee zu besitzen, geeignet, im gegebenen Falle mit Raschheit und Kraft in Thätigkeit zu treten und den

Nachbarstaaten, selbst den größeren, Achtung und Ehrfurcht zu gebieten.

Bekannt sind auch die Verpflichtungen, welche die deutschen Bundesstaaten überhaupt, Bayern insbesondere, gegen den bestehenden Bund zu erfüllen haben. Diesen gemäß hat das bayerische Heer in seiner Gesammtheit zu bestehen in

35,600 Mann, und zwar

Infanterie	27,110	Mann.
Cavallerie	5,933	»
Artillerie	2,201	»
Pionniers.	356	»
Summe:	35,600.	

Dieses Armee-Corps — Contingent — in Friedenszeiten aufgestellt zu erhalten, ist nicht allein unnöthig, sondern die Bestimmung gegeben, daß bei allen Waffengattungen die Beurlaubungen in Anwendung zu bringen sind, und zwar in der Art, daß vom Fußvolke 5/6 Gemeiner-Mannschaft und 1/3 der Unteroffiziere, eben so von der Reiterei 2/3 der Mannschaft, beurlaubt werden können.

Nach den bestehenden Normen ist in jedem Bundesstaate das Contingent so in Bereitschaft zu halten, daß es bei ausbrechendem Kriege, mittels Einberufung der Beurlaubten, binnen vier Wochen aus-

zurücken, und den bundesmäßigen Bestimmungen zu entsprechen, im Stande sich befinde.

Der Maßstab des Bundesheeres überhaupt, somit auch des bayerischen Contingentes, ist ein Prozent der Bevölkerung. Die Hälfte des Kontingents also 17,800 Mann, bildet für den erforderlichen Kriegsfall die Reserve *).

Wir haben hiedurch einen festen Anhaltspunkt, um die Größe des stehenden bayerischen Heeres zu bemessen, um mit Bestimmtheit den erforderlichen Aufwand in Friedenszeiten zn beurtheilen.

Bayern, nach seinen inneren Verhältnissen, nach seiner Stellung gegen Aussen, kann den Beruf zum Angriffe nie haben, nur allein zur Pflichterfüllung gegen den deutschen Bund, zur Vertheidigung eigener Selbstständigkeit.

Aus diesen, unverkennbar richtigen Grundsätzen ergiebt sich der weitere, daß der bayerische Staat zur Zeit des Friedens sein Heer mit solcher Umsicht und Oekonomie unterhalten kann, pflichtmäßig unterhalten muß, daß

*) Das hier Gesagte beurkundet sich in der festgesetzten Organisation des Bundesheeres §. 1 bis 35. Was die Artillerie, überhaupt die übrigen Waffengattungen, betrifft, so sind deren Verhältnisse des ganzen Contingentes bezeichnet in den §. 13 — 19.

des Volkes Kräfte geschont werden, damit es im Falle unabweislichen Krieges, unabweislicher Theilnahme an einem Bundeskriege, erstarkt hervorzutreten, ohne lästigen Druck und Zerrüttung das Erforderliche zu leisten, im Stande ist.

Seit dem Zeitpunkte, wo landständische Verfassung, gesetzliche Freiheit in Bayern, wieder in das Leben trat, wo die Stände des Reichs bei Feststellung der Staatsausgaben zur Berathung und Bewilligung wieder zugezogen werden müssen, fanden die so eben bezeichneten Prinzipien die kräftigsten öffentlichen Vertheidiger. — Wie geschah deren Anwendung?

Im Jahre 1819 nahm das Ministerium in seiner Darstellung des finanziellen Zustandes des Königreichs für den Militairetat, einschlüssig der Gensd'armerie und des topographischen Bureau, die Summe von

8,700,000 fl.

jährlich in Anspruch *).

Der zweite Ausschuß erstattete am 10. Mai 1819 umfassenden Bericht; in diesem war man bemühet, den Gegenstand von allen Seiten zu beleuchten, dar-

*) Verhandlg. d. K. d. Abg. v. J. 1819. Bd. I. S. 240—245.

zustellen, und begutachtete für den laufenden Dienst der Armee jährlich

7,000,000 fl. *)

In dem weiter erstatteten General-Finanz-Berichte vom 15. Mai 1819 ward mit Klarheit dargethan, und von den stärksten Motiven unterstützt,

daß das in Antrag gebrachte Postulat von 8,000,000 fl. wenigstens um eine Million jährlich gemindert werden könnte und sollte **).

Vielseitige Erörterung fand hierauf statt, in welcher nicht nur diese Ansichten des zweiten Ausschusses auf Minderung des Postulats Unterstützung erhielten, sondern noch größere Beschränkung, und zwar

bis auf 6,000,000 fl. jährlich,

in Antrag kam.

Das Resultat aller dieser Erörterungen war:

7,674,453 fl.

für die Aktiv-Armee, Militair-Pensionen und überzählige Offiziere,

für die Gensd'armerie

523,756 fl.

dann für das topographische Bureau

*) Verhandlg. d. K. d. Abg. v. J. 1819. Bd. VI. S. 126.

**) Verhandlg. d. K. d. Abg. v. J. 1819. Bd. VI. S. 328.

50,000 fl.

somit für den Gesammtmilitair-Etat

8,248,209 fl.

Mit dieser Größe ist er im Finanzgesetz für die erste Periode $18^{19}/_{25}$ anzutreffen *).

Wenn es sehr vielen Volksvertretern im Jahre 1819 schon mit Klarheit sich darstellte, daß die Mehrheit derselben in Ansehung des Aufwandes für die Armee eine bei weitem zu große Nachgiebigkeit bewiesen, eine zu große Summe bewilligt hat; so wurde dieses im Jahre 1822 bis zur Evidenz in den Ausschußvorträgen, so wie von einzelnen Abgeordneten, dargethan.

Das Ministerium selbst hatte früher für eine weit größere Armee, aus 58,177 Mann, dann 8,148 Pferde bestehend, eine weit geringere Summe für zureichend erachtet. Wenn nun dasselbe Ministerium im J. 1819 für die Armee, wie sie da bestand, seine Anforderung auf 8,000,000 fl. steigerte; so lag die große Ueberspannung in solcher ministerieller Anforderung aus den eigenen ministeriellen Zugeständnissen, klar vor Augen.

Die Anträge jener Abgeordneten, hiefür fünf, höchstens sechs Millionen Gulden nur zu bewilligen,

*) Verhandlg. d. K. d. Abg. v. J. 1819. Bd. XIV. S. 719.

stellten sich damals und jetzt noch als gerechtfertigt dar; die durch die Mehrheit in der Kammer der Abgeordneten, sodann durch den Gesammtbeschluß beider Kammern, erfolgte Bewilligung einer weit höheren Summe, war offenbar außer allem Verhältnisse mit dem wirklichen Stande der Armee im Jahre 1819. — Indessen, die oben bezeichnete Summe erhielt für die erste Finanzperiode $18^{19}/_{25}$ gesetzliche Feststellung.

Die erste Hälfte dieses Zeitraumes verfloß; die zweite Ständeversammlung fand im Jahre 1822 statt.

Nach deutlicher Bestimmung der Verfassungsurkunde hatte das Ministerium der Armee, wie alle übrigen, die Pflicht, den Ständen des Reichs die Rechnungen nicht nur vorzulegen, sondern auch die zweckmäßige Verwendung der bewilligten Summe nachzuweisen. Die Vorlagen der Rechnungen $18^{18}/_{19}$, $18^{19}/_{20}$ und $18^{20}/_{21}$ geschah durch den Minister der Armee; auf welche Weise? — dies ist aus den öffentlichen Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten zu entnehmen.

Kurz nach beendigter erster Ständeversammlung vom Jahre 1819 ordnete die Staatsregierung eine Spezialkommission an, ernannte sowohl aus dem Civil-, als Militairstande mehrere ausgezeichnete Männer zu Kommissionsmitgliedern, denn Aufgabe

war, genaueste Nachforschungen im Haushalte der Armee anzustellen, auszumitteln, ob, und welche Ersparungen, ohne dem Staatszwecke zu schaden, Platz greifen könnten. In den einhundert zwei und dreißig Kommissionssitzungen wurden von Mehreren, durch Theorie und Erfahrung Ausgezeichneten, umfassende Vorträge erstattet, nützliche, wesentliche, bedeutende Ersparungen begutachtet.

Die Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1822 verlangte die Vorlage sämmtlicher Ersparungs-Kommissions-Akten; dem Verlangen ward entsprochen.

Der zweite Ausschuß nahm auf die in den Akten befindlichen Gutachten vorzügliche Rücksicht, benutzte den daselbst gefundenen reichhaltigen Stoff, und zeigte in dem darüber der Kammer der Abgeordneten erstatteten Vortrage, welche Ersparungen in der Verwaltung, welche verbesserte Einrichtungen im Materiellen, selbst in der Streitkraft der Armee, und zwar mit Ersparung und Verbesserung im Einklange, statt finden könnten *).

Sehr lebhafte Erörterungen wurden hierauf in der Kammer der Abgeordneten veranlaßt; wichtige Erinnerungen, sowohl in formeller als materieller

*) M. s. Verhandlg. d. K. d. Abg. v. J. 1822. Bd. VII. S. 267, 277, dann Beilagen Bd. VI. Beilage CLXV. Beilagen Bd. VII. Beilage CLXIX.

Beziehung, kamen vor, man wies sogar nach, daß der (viel zu hoch bewilligte) Etat überschritten ward. Haben sich gleichwohl die Redner der Regierung mit Anstrengung bemüht, dies zu bemänteln; es mißlang.

Die Kammer der Abgeordneten erkannte im Jahre 1822 die vorgelegten Rechnungen nicht an, so wenig als die übrigen, nicht vollständig, lückenvoll und verworren zur Vorlage gebrachten Finanzrechnungen *).

Ich gehe nun zur zweiten Finanzperiode $18^{25}/_{31}$ über.

Auf welche Weise die Rechnungsablage (Vorlage der Generalfinanzrechnungen) der Ständeversammlung vom Jahre 1825 geschah, bleibt hier um so mehr außer Erörterung, als ich in meinen früheren Darstellungen **) das Fehlerhafte, das Verworrene, den Mangel an genügenden Nachweisungen u. s. w., bezeichnet, und, wie ich glaube, aus den Kammerprotokollen, aus den eigenen ministeriellen Vorträgen, vollgenügend erprobt habe.

Die Anforderung für die aktive Armee

*) Verhandlg. d. K. d. Abg. v. J. 1822. Bd. X. S. 173, dann 285—320, dann Bd. XI. S. 96 bis 262.

**) Für den bayer. Landtag 1831. Nr. 9, 10 u. 11.

während der zweiten Finanzperiode ward auf jährliche

7,250,000 fl.

gestellt, ohne den Bedarf der Gensd'armerie und das topographische Bureau.

Daß auch in dieser dritten Ständeversammlung, nach erstatteten Ausschußberichten, lebhafte Debatten in Ansehung dieses hochwichtigen Gegenstandes Platz griffen, beurkunden die öffentlichen Verhandlungen, die Protokolle und Beilagen.

Das Resultat aller Berathungen und Schlußfassung beider Kammern war:

a) für die aktive Armee

6,700,000 fl.

b) Gensd'armerie

540,000 fl.

c) topographisches Bureau

50,000 fl.

somit im Ganzen

7,290,000 fl. *)

Die dermalen versammelten Stände des Reichs sind mit Erörterung und Prüfung der vorgelegten Rechnungen beschäftigt; mit gespannter Er-

*) M. s. Verhandl. d. K. d. Abg. v. J. 1825. Bd. XIII. S. 98.

wartung sieht die Nation den Ergebnissen entgegen, um so mehr als,

von gründlicher, unbefangener Beurtheilung der Vergangenheit die Feststellung des wahren Bedarfs für die Zukunft unverkennbar abhängt.

Der Finanzminister legte am 12. März dieses Jahrs in der dritten Sitzung der Kammer der Abgeordneten das Budget für die dritte Finanzperiode vor! im Absatze XI werden für den

Militairetat

verlangt

7,451,500 fl.

jährlich, und zwar *)

1) für die aktive Armee zu	6,700,000 fl.
2) für die Gensd'armerie	609,500 fl.
3) für das topographische Bureau zu	50,000 fl.
4) für den Militair-, Invaliden-, dann Wittwen und Waisenfond mit einem Zuschusse von	92,000 fl.
zusammen	7,451,500 fl.

Nachstehendes verdient, meines Ermessens, in die reifste Ewägung gezogen zu werden, um mit Un-

*) M. s. Verhandl. d. K. d. Abg. v. J. 1831. Protokoll III vom 12. März. S. 48.

befangenheit und Ueberzeugung das festzustellen, was in der nächsten dritten Finanzperiode, den Verhältnissen Bayerns im Innern und gegen Aussen entsprechend, für den Militairetat, als wirklicher Bedarf sich darstellt.

1) Die Hauptursache der Ueberspannung in den ministeriellen Anforderungen für die aktive Armee war die Ueberspannung des Armeestandes selbst.

Der Stand der bayerischen Armee kann nur nach dem einzigen Maßstabe der Verpflichtung des bayerischen Staats gegen den deutschen Bund bemessen werden. In der 27. Sitzung des Bundestages zu Frankfurt am Main vom 12. April 1821 erhielt der bayerische Staat feste Bestimmung, in Ansehung der bundesmäßigen Militairmacht:

a) als Contingent	35,600 Mann,
b) . . . . als Cadres der Offiziere, Unteroffiziere ꝛc. für die Reserve, also im Ganzen	1,356 »
	36,956.

Vergleicht man damit die Darstellung des bayerischen Armeestandes, wie er im Armeebudget (1825 bis 1831) vorgetragen, als Grund der Anforderung angegeben ward, so ist eine sehr beden-

tende Differenz sichtbar, denn der Armeestand erscheint allda mit

57,841 Mann.

2) Eben so ergiebt sich eine auffallende Differenz zwischen dem Präsentstande im Budget und jenem im Bundesmatrikel, also in Wahrheit und nach Verpflichtung. Dieser verlangt nur

12,546 Mann;

im Budget aber erscheint er mit

26,100 Mann.

3) In Hinsicht auf die Pferdezahl findet Aehnliches statt. In dem ministeriellen Budget erscheinen als Bedarf

7,528 Pferde,

da doch im Ganzen, nach dem feststehenden Bundesmatrikel, höchstens nur

3,548

einschlüssig der Pferde für alle Waffengattungen, zu halten sind.

Die Richtigkeit des so eben Ausgesprochenen beurkundet sich aus dem im Jahre 1822 in der Kammer der Abgeordneten erstatteten Ausschußberichte vom 1. Mai 1822 *), dann aus den Verhand-

*) M. s. Verhandl. K. d. Abg. v. J. 1822. Bd. VII. S. 267. dann Beil. Bd. VI. Beil. CLXV.

lungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1825 *).

4) In eben diesen Verhandlungen ist nachgewiesen und mathematisch berechnet,

daß an dem Budgetanschlage wenigstens jährlich zwei Millionen Gulden zu ersparen, und das bayerische Herr mit

5,384,825 fl.

jährlich zweckmäßig und gut zu unterhalten ist. Es ward diese genaue Berechnung und Vergleichung im Jahre 1825 der Kammer der Abgeordneten und zwar tabellarisch, vorgelegt, genau nachgewiesen.

5) Im Jahre 1822 schon bezeichnete der Ausschußbericht jene Mängel und Gebrechen, welche aus dem Mißverhältnisse zwischen

der streitbaren und nicht streitbaren Masse der Armee entstehen. Unter anderem sagte jener Bericht:

«dringt man in den jetzigen Stand der Armee ein, so wird man mit schmerzlichem Gefühle erfüllt, wenn man sieht, daß, ungeachtet der großen, den vierten Theil des ganzen

*) Verhandl. K. d. Abg. v. J. 1825. Bd. VI. S. S. 236. Auch s. m. bayer. Ldt. 1825 v. Frh. v. Holzschuher S. 145.

Staatseinkommens betragenden Summen, welche für die Armee verwendet werden, dennoch so viele Mängel und Gebrechen in derselben bestehen können, deren Verbesserung eben so nothwendig, als wünschenswert ist *).

6) Das Armeeministerium selbst lieferte den Beweis in den von ihm selbst vorgelegten Rechnungen, daß die für die zweite Finanzperiode verlangte (durch die Mehrheit, leider! bewilligte) Summe von

6,700,000 fl.

den wahren Bedarf überschritt. Denn man brachte Summen in Ausgabe, welche außerordentlicher, überflüssiger Natur waren, und sind.

Hieher gehören z. B.

Käufliche Erwerbungen von Grundstücken, dann Neubauten, für

419,478 fl.

ferner Vermehrung des Militair-Mobiliarvermögens mit

309,518 fl.

u. d. gl. m. **)

---

*) M. s. Verhandlg. d. K. d. Abg. v. J. 1822. Beil. Bd. VI. Beil. CLXV. S. 32—33.

**) Verhandlg. d. K. d. Abg. v. J. 1825. Bd. VIII. S. 184—185.

7) Nicht weniger ward die Ständeversammlung vom Jahre 1825 darauf aufmerksam gemacht, daß die Administrativ-Einrichtungen bei der Armee nutzlosen Aufwand veranlassen, welcher für den Dienst selbst oft bedeutenden Nachtheil herbeiführe.

8) Einziehung entbehrlicher Stadtkommandantschaften, Einziehung vieler überflüssiger Wachposten, und sonst mehrfache nützliche Abänderungen, wurden gelegenheitlich der Diskussionen beantragt, die Anträge voll begründet.

Ich beziehe mich auf die Verhandlungen vom Jahre 1825, um das dort Gesagte hier nicht zu wiederholen *).

Aus denselben Verhandlungen geht hervor,

9) daß Bayern, im Vergleiche mit dem Aufwande, mit dem Armeebedarf anderer Staaten, bei weitem größere Summen in Ausgabe brachte und bringt; Würtemberg, Baden, Hessen u. s. w. wurden beispielweise angeführt **).

Eben so beachtungswerth ist es

10) daß unter der Regierung des Kurfürsten

---

*) Verhandl. d. K. d. Abg. v. J. 1825. Bd. VI. S. 269—409; dann Bd. VIII. S. 166—214.

**) Verhandlg. d. K. d. Abg. v. J. 1825. Bd. VI. S. 236 und die da anliegenden Tabellen.

Karl Theodor, nach bewährten Quellen eine Armee von

31,000 Mann

mit allen verhältnißmäßigen Requisiten, mehr nicht als jährlich

2,700,000 fl.

gekostet hat *).

---

*) Daselbst. Merkwürdig ist es ferner, daß auch in jüngerer Zeit unter der bayerischen Regierung, vor dem Wiedereintritte freier Verfassung, ein verhältnißmäßig weit geringerer Aufwand auf die Armee, sogar in Kriegszeiten, geschah, als seit dem Jahre 1819, also nachdem gesetzliche Verfassung wieder in das Leben gerufen war, von der Staatsregierung in Anspruch genommen, und durch die Mehrheit in der Ständeversammlung dafür, leider! — für die erste, dann auch zweite Finanzperiode bewilligt worden ist. So bestund

im Jahre 1805 die bayerische Armee in

33,246 Mann,
4,369 Pferden;

sie kostete

4,031,072 fl.;

im Jahre 1809 bestund die Armee in

53,119 Mann,
9,104 Pferden;

sie kostete

6,067,251 fl.;

Alles dieses, und was sonst noch mehrere Volksvertreter 1819, 1822, und 1825 der Kammer der Abgeordneten vortrugen und nachwiesen, liefert, nach meiner Ueberzeugung, Beweis, ja mathematische Evidenz, daß für zweckmäßige, bessere, und reichlichere Unterhaltung der bayerischen Armee, wie sie bundesmäßig zu bestehen hat, die Summe von jährlichen, oben berechneten 5,384,825 fl. genüge. Fügt man dieser noch einen, allenfalls zum Reservefonde dienenden Ueberschuß bei, und bewilligt in künftiger Finanzperiode jährlich

5,500,000 fl.;

so erscheint die Dotation des Militairetats reichlich, in jeder Beziehung pflichtmäßig geordnet.

Deswegen ist mein Wunsch, meine gehorsamste Bitte darauf gerichtet

die hohe Ständeversammlung möge für

---

im Jahre 1814 bestund
die Armee in
73,343 Mann,
11,248 Pferden
und kostete
10,136,088 fl.
Welch großer Abstand des Aufwandes in der ersten Periode $18^{19}/_{25}$ — dann in der zweiten $18^{25}/_{31}$? — und dies im tiefsten Frieden!!

die nächste Finanzperiode, für die aktive Armee, nicht die beantragten 6,700,000 fl., sondern nur 5,500,000 jährlich bewilligen.

Zum Schlusse bemerke ich noch:

Die Ausgaben für ein Armee-Korps von

21,000 Mann

sehr gut organisirt, mit Generalstab, reitender Artillerie, Sapeurkorps, überhaupt mit allen Erfordernissen versehen, gut bezahlt, kostete dem Königreiche Würtemberg jährlich

2,125,133 fl. 4 kr.

Es ward dieses der Kammer der Abgeordneten im März 1822 vorgetragen, wie aus den Kammerprotokollen hervorgeht.

Wäre der Fall, wie er nicht ist, daß das ganze Bundes-Contingent Bayerns präsent zu halten, Beurlaubung nicht anzuwenden wäre, ich gehe noch weiter — ich erhöhe sogar den Präsentstand auf das Doppelte, also auf

42,000 Mann;

auch dann würde (da zweimal zwei nur vier seyn kann) der Kostenaufwand nur auf

4,250,266 fl. 8 kr.

sich erstrecken.

Wenn die hohe Ständeversammlung für die ak-

tive Armee in nächster Finanzperiode jährlich, wie ich so eben vorschlug,

5,500,000 fl.

bewilligt, so wird diese Bewilligung aus den Kräften der Nation als reichlich, als übervollgenügend gewiß sich darstellen.

Unsere vaterländische Armee hat König, Vaterland, sich selbst, hochgestellt — hat sich unverwelklichen Ruhm bei Mit- und Nachwelt erworben — dieselbe Armee wird gewiß, wenn wahres Nationalwohl es heischt, denselben Ruhm unbefleckt zu erhalten wissen, — sie wird, sollte es wirkliches, wahres National-Interesse in Anspruch nehmen, kein Opfer, so wenig, wie früher, scheuen. Die Nation, in ihrem Namen die Volksvertretung, hat die heilige Pflicht, alle Sorge für das Wohl des vaterländischen Heeres zu tragen. Das vaterländische Heer ist aus der Blüthe des Volkes gebildet; die Staatsbürger geben zu dessen Bildung das Theuerste, was sie haben, ihre Söhne. Sie liefern aus ihrem Vermögen zur pflichtmäßigen Unterhaltung alle nothwendigen und nützlichen Beiträge. Es dürfen aber diese nicht auf das Ueberflüssige, nicht auf Fortsetzung so mancher eingerissenen Mißbräuche ausgedehnt werden; es darf dieses und Aehnliches nie stattfinden, um so weniger jetzt, wo das überbürdete,

nach großer Erleichterung seufzende Volk Verbesserung seiner Lage — die man ihm oft schon, ohne Erfolg, verhieß, mit heißer Sehnsucht erwartet.

In tiefester Ehrfurcht beharrend

Der

Hohen Stände-Versammlung, Kammer der Abgeordneten

gehorsamster
F. L. von Hornthal,
k. b. oberster Justizrath.

Bamberg den 5. Juli 1831.

An
die bayerische Ständeversammlung, Kammer der Abgeordneten zu München.

Vergleichende Uebersicht der im bayerischen Staatshaushalte leicht zu erzielenden Ersparungen, dann deren Verwendung, von Seite des k. bayer. obersten Justizrathes Dr. v. Hornthal zu Bamberg

insbesondere den Nothstand des Volkes, dann herbeizuführende Erleichterung ꝛc. betreffend.

Hohe Versammlung!

In verschiedenen Dar- und Vorstellungen, welche ich der hohen Versammlung in der jüngsten Zeit einsendete, machte ich auf die Lage des Volkes, auf die ihm aufgebürdeten, im tiefsten Frieden noch fortdauernden Lasten aufmerksam — brachte Mittel in Vorschlag, Besserung dieser Volkslage herbeizuführen.

Dies geschah in meiner Darstellung vom 24. Mai laufenden Jahres im Allgemeinen. Kurz darauf

bezeichnete ich einzelne Gegenstände, einzelne Etatspositionen, in welchen, ohne dem wahren Saatszwecke im Geringsten zu nahe zu treten, bedeutende Ersparungen zwanglos stattfinden können, äußerte deswegen meine Wünsche und Bitten,

Bei Berathung über den Staatshaushalt, bei Feststellung des Budgets für die nächste dritte Finanzperiode, die vom Finanzminister in Antrag gebrachten Summen nicht, sondern die vorgeschlagenen geringern zu bewilligen.

Ich erachte es für nützlich, eine kurze Wiederholung und Zusammenstellung über das in einzelnen Darstellungen zerstreut Vorgetragene, zur Erleichterung des Ueberblicks, hier zu liefern.

Es sind zu ersparen:

1) an der Dotation der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt . . . . 910,000 fl.

2) an dem Etat des k. Hauses und k. Hofes . . . . 408,800 fl.

3) an den Etat des Ministeriums des k. Hauses und des Aeußeren . . . 130,921 fl.

4) am Militairetat . . . . 1,200,000 fl.

Es bildet sich hieraus eine Ersparungssumme von

2,649,721 fl.

Es war und ist eine erfreuliche Erscheinung, daß gelegenheitlich des vom Finanzminister in Antrag ge-

brachten Budgets für die dritte Finanzperiode, gelegenheitlich der vorgelegten Generalfinanzrechnungen der zweiten Periode — daß, sage ich, wirklich eingetretene bedeutende Ersparungen im Staatshaushalte zur Kenntniß der Volksvertretung kamen, und zwar für die fünf Jahre, 18²⁵/₂₆, mit 18²⁹/₃₀, im Betrage von

5,000,000 fl.

und darüber. Dem ward beigefügt, daß die Ersparungen im sechsten Jahre 18³⁰/₃₁, jener der erwähnten fünf Jahre nicht nachstehen, also ebenfalls wenigstens

1,000,000 fl.

liefern werden.

Es sind somit für die nächste Finanzperiode

6,000,000 fl.

verfügbar, oder, was dasselbe ist, für jedes Jahr

Eine Million Gulden.

Diese mit den oben unter 1 — 4 bezeichneten

Zwei Millionen sechsmalhundert neun und vierzigtausend, sieben hundert ein und zwanzig Gulden,

geben das Resultat von jährlichen

3,649,721 fl.

Was für die Nation zum Voraus erspart ward, was sie in Zukunft weniger zu bestreiten hat, ist an

den, in dem beantragten Budget, in Ansatz gebrachten Staatseinnahmen zu kürzen, respektive zum Wohl der Nation zu verwenden; in dieser Beziehung erlaube ich mir folgenden Vorschlag.

Das allgemein gehaßte Lotto, die jährliche Durchschnittseinnahme aus diesem schädlichen und schändlichen Spiele, ist vom Finanzministerium berechnet auf

1,190,155 fl.;

man trage diese verderbliche, in moralischer Rücksicht pestartige Anstalt zu Grabe; gewiß wird nie ein Leichenbegängniß von so freudiger Feier, wie dieses, je begleitet seyn.

Das tief in den National-Wohlstand eingreifende, allgemein verhaßte Stempelgesetz vom Jahre 1825, der Mehrertrag davon gegen das frühere, war vom damaligen Finanzminister selbst nur mit der Summe von

280,000 fl.

jährlich veranschlagt, wie aus den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1825 *) hervorgeht.

Man hebe dieses in Sache und Form zweckwidrige, höchst schädliche Gesetz auf, weise das Stempelgesetz in die alte Schranke zurück, und einer Reihe

*) Bd. IX. S. 389.

von Mißbilligung und Mißvergnügen erregenden Volksbeschwerden ist abgeholfen.

Auf diese Weise würden die Staatseinnahmen gemindert um . . . . 1,470,155 fl.
diese von obigen . . . . 3,649,721 fl.
in Abzug gebracht, bleiben verfügbar 2,179,566 fl.

Hiedurch wird die Möglichkeit gegeben, in der nächsten Finanzperiode an der Grundsteuer jährlich ein Fünftheil zu mindern, den gedrückten Steuerpflichtigen besonders auf dem Lande zu erlassen.

Welche Summe dieser Nachlaß in Anspruch nehme, erhellet aus dem ministeriellen Voranschlage von den Jahren 1825 bis 1831; er bestund in 5,898,300 fl. *)

Hievon bildet der Nachlaß von einem Fünftheil den Betrag von . . . 1,179,660 fl.

Geschähe dieses, so ergebe sich das Resultat:

1,190,155 fl. a) Minderung durch Aufhebung des Lotto

280,000 fl. b) durch Aufhebung des Stempelgesetzes vom Jahre 1825

1,179,660 fl. c) Nachlaß eines Fünftheils der bisherigen Grundsteuer

2,649,815 fl.

*) Vrhdlg. d. K. d. Abg. v. J. 1825. Beil. Bd. IV. S. 78.

Bringt man diesen Gesammtminderungsbetrag zu

2,649,815 fl.

in Abzug von obigen

3,649,721 fl.

so verbleiben noch disponibel

999,906 fl.

Was in gegenwärtiger Ständeversammlung bei der Kammer der Abgeordneten bezüglich auf so manche genügend nicht ausgestattete, höchst nothwendige Staatsanstalten, erinnernd und tadelnd, vorkam, was in den früheren Ständeversammlungen deßhalb schon gerügt ward, z. B. der karge Aufwand auf das Volksschulwesen, die dürftigen, unverhältnißmäßigen Besoldungen der Landgerichts-Assessoren ꝛc. — diesen vollbegründeten Rügen, diesen im Namen des Volkes erhobenen Beschwerden abzuhelfen, wäre die so eben als noch verfügbar, berechnete Summe sehr geeignet.

Das Ergebniß der in den Staatseinnahmen so leicht zu machenden Ersparungen wäre demnach:

a) Aufhebung des Lotto,

b) Aufhebung des Stempelgesetzes vom Jahre 1825,

c) Minderung der Grundsteuer um ein Fünftheil,

d) bessere Dotirung nothwendiger Staatseinrichtungen; —

und alles dieses ohne irgend Jemanden in erworbenen Rechten zu verletzen.

Die jetzt versammelten Volksvertreter, in ihrer großen Mehrheit, haben ihre edlen Bestrebungen für Beförderung des Nationalwohls, ihre klaren An- und Einsichten, ihren Muth, ihre Festigkeit, der Willkühr, dem Mißbrauche, jedem bösen Prinzip kühn sich entgegen zu stemmen, erprobt, dadurch für das wahre Besserwerden unerschütterliche Hoffnungen bei der Nation erregt. Deswegen ist auch meine Hoffnung unerschütterlich:

Meine Wünsche, meine Bestrebungen, von der Volksvertretung nicht unbeachtet, nicht erfolglos zu sehen.

In tiefester Ehrfurcht beharrend

Der

Hohen Stände-Versammlung, Kammer der Abgeordneten

gehorsamster

F. L. von Hornthal,

k. b. oberster Justizrath.

Staats-Bibliothek Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hornthal, Franz Ludwig <<von>>,

Zum Bayerischen Landtage 1831

Bd.: 12

Nürnberg 1831

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Pol.o.127#12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11753096-2